

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2016/BAS/258
Federführend: Amt für Bau und Liegenschaften		Status: öffentlich Datum: 15.09.2016 Verfasser: Herr Jennerjahn FBL: Herr J. Banek
Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Campingplatz Seedorf" der Gemeinde Basedow		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Nichtöffentlich	20.09.2016	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Gemeinde Basedow
Öffentlich	27.09.2016	Gemeindevertretung Basedow

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Basedow beschließt auf der Grundlage des § 10 i.V.m. § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Campingplatz Seedorf“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B). Die Begründung wird gebilligt.

Der Beschluss zur 1. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 „Campingplatz Seedorf“ ist nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Sach- und Rechtslage:

Herr Heber hat mit Schreiben vom 12.09.2015 den Antrag auf Einleitung des Änderungsverfahrens bei der Gemeinde Basedow gestellt. Zur Erlangung von Baurecht für den Neubau eines Mehrzweckgebäudes mit Verkauf, Bistro, Rezeption, Trockenraum für Fahrradfahrer und Aufenthaltsraum sowie der Errichtung von 6 nichtmassiven Übernachtungshütten ist die Änderung des Bebauungsplanes notwendig.

Die Gemeindevertretung hat dann am 29.09.2015 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 gefasst. In der Sitzung am 01.12.2015 wurde der Beschluss über die Billigung und Öffentlichkeitsbeteiligung des Entwurfes der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes gefasst. Der Entwurf lag vom 04.01.2016 bis zum 05.02.2016 öffentlich aus. Gleichzeitig wurden die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden beteiligt.

Am 07.04.2016 hat Familie Gutowski einen Antrag auf Einbeziehung der Flurstücke 57/1, 58/1 und 60/3 der Flur 10 in der Gemarkung Basedow in das B-Planänderungsverfahren gestellt. Da die Antragsteller ihr Gewerbe zur Betreuung eines Imbissgebäudes im Jahre 2014 aus Altersgründen abgemeldet haben, ist nun eine Nutzungsänderung in Ferienwohnung/Ferienhaus vorgesehen.

Die Gemeindevertretung Basedow hat in ihrer Sitzung am 12.04.2016 dem Antrag der Fam. Gutowski zur Einarbeitung der vorgesehenen Nutzungsänderung stattgegeben und die erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beschlossen. Der überarbeitete Planentwurf lag dann vom 30.05.2016 bis zum 01.07.2016 öffentlich aus. Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde die vorgesehene Nutzungsänderung durch die Landesforst M-V abgelehnt, da sich das geplante Ferienhaus in unmittelbarer Nachbarschaft des Waldes befindet und der nach § 20 LWaldG M-V geforderte Waldabstand nicht eingehalten wird.

Auch seitens des Landkreises wurden Einwände gegen die Nutzung als Ferienhaus geltend gemacht. Eine Nutzungsänderung würde nur bei Änderung der Planzeichnung und Ausweisung als Sondergebiet „Ferienhaus“ zulässig sein. Dies würde jedoch eine nochmalige öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erforderlich machen.

Auf der Grundlage dieser negativen Stellungnahmen empfiehlt die Verwaltung die vorgesehene Nutzungsänderung in Ferienwohnung/Ferienhaus nicht in die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Campingplatz Seedorf“ einzubeziehen.

Ansonsten würde es sich um eine fehlerhaft zustande gekommene Satzung handeln, die keine Rechtswirkung entfalten würde. Damit wäre auch das Vorhaben von Herrn Heber nicht rechtskonform.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Gemeinde Basedow fallen keine Kosten an (s. städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde Basedow und Herrn Heber vom 18.09.2015, gebilligt durch die Gemeindevertretung vom 29.09.2015).

Anlagen:

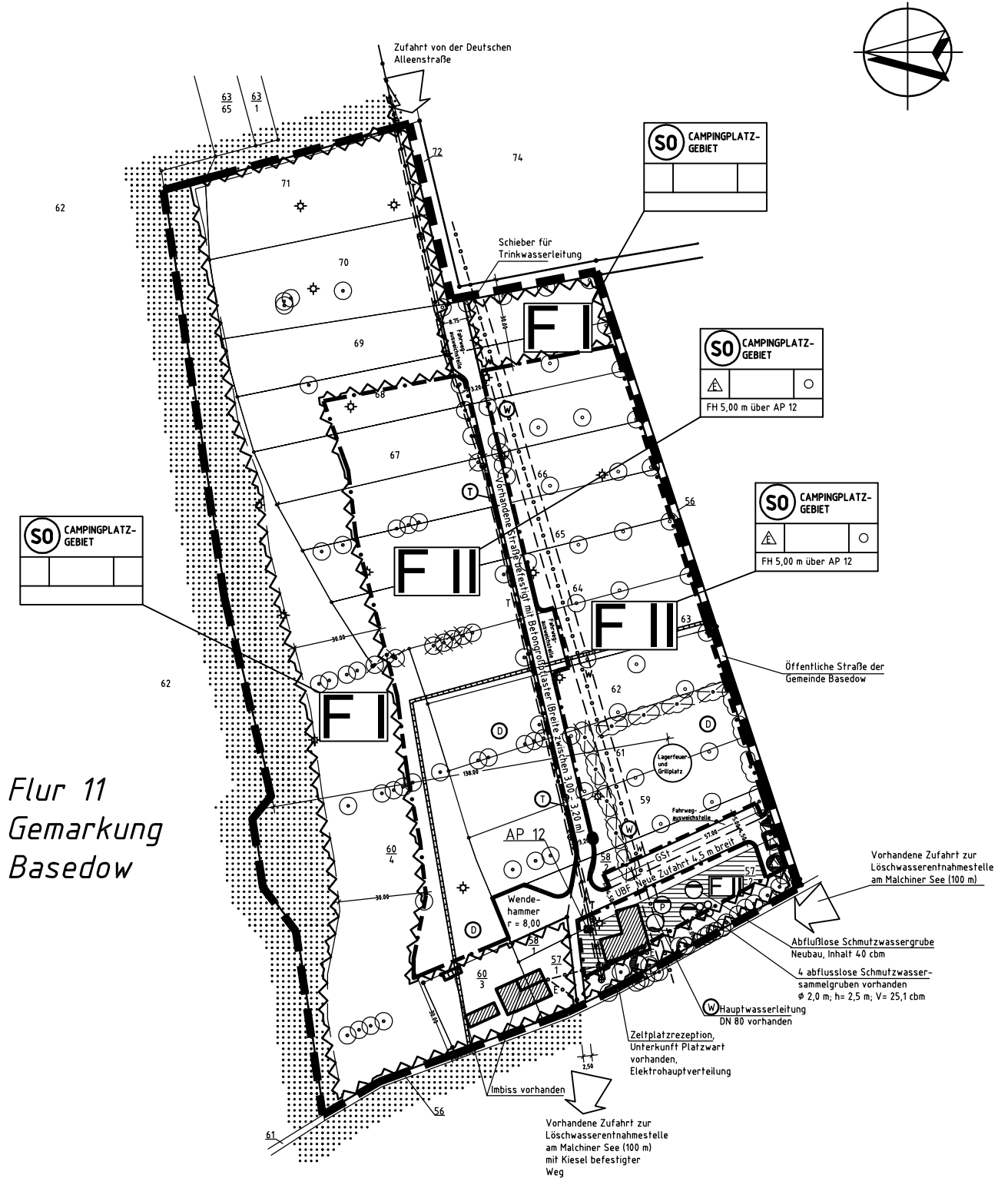
Planzeichnung mit Begründung

Gemeinde Basedow

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Campingplatz Seedorf",
Basedow OT Seedorf (§ 10 i.V.m. § 13 BauGB)

Auszug aus der Planzeichnung Bebauungsplan Nr. 2 "Campingplatz Seedorf" rechtskräftige Satzung
(Geltungsbereich der 1. Änderung identisch mit dem Geltungsbereich der rechtskräftigen Satzung)



Flur 11
Gemarkung
Basedow

Aufgrund des § 10 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Basedow vom folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 "Campingplatz Seedorf" beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst das Plangebiet der rechtskräftigen Satzung

§ 2 Inhalt der Änderung

Pkt. 1.1 der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 (Teil B Textlicher Teil)

„Zulässig sind innerhalb der angegebenen Flächen F I und F II 198 Caravans, Wohnmobile, Zelte und bewegliche Unterkünfte. Zusätzlich sind auf der Fläche F II 2 Sanitärhäuser und ein Gerätelager, mit einer Gebäudefirsthöhe von maximal 5,0 m über AP 12 (§ 10 Abs. 2 und 5 BauNVO) als Einzelgebäude zulässig. Die vorhandene Zeltplatzrezeption sowie das vorhanden Imbissgebäude mit Toilettengebäude werden erhalten.“

wird wie folgt geändert:

„Zulässig sind innerhalb der angegebenen Flächen F I und F II 98 Caravans, Wohnmobile, Zelte sowie bewegliche Unterkünfte. Zusätzlich sind auf der Fläche F II 6 Übernachtungshütten, ein Sanitärhaus und ein Mehrzweckgebäude mit Campingplatzversorgung und Rezeption mit Gerätelager, mit einer Gebäudefirsthöhe von maximal 5,0 m über AP 12 (§ 10 Abs. 2 und 5 BauNVO) als Einzelgebäude zulässig. Die vorhandene Zeltplatzrezeption sowie das vorhandene Toilettengebäude und ehemaligen Postgebäude werden erhalten. “

Pkt. 1.2 der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 (Teil B Textlicher Teil)

„Die Grundfläche eines Sanitärgebäudes darf 160 m² und die des Gerätelagers 50 m² nicht überschreiten.“

wird wie folgt geändert:

„Die Grundfläche des Sanitärgebäudes darf 160 m², des Mehrzweckgebäudes 160 m², jeder einzelnen Übernachtungshütte 30 m² und die des Gerätelagers 50 m² nicht überschreiten. Die Übernachtungshütten dürfen nur mit Wohnräumen und dazugehörigem Sanitärraum ausgestattet werden.“

Pkt 4 der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 (Teil B Textlicher Teil)

„Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“

wird wie folgt ergänzt:

4.4

Die Baufeldfreimachung hat zum Schutz von Bodenbrütervogelarten ausschließlich in der Zeit zwischen dem 01.September und 15. März zu erfolgen.

4.5

Die Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser in abflußlose Schmutzwasser-sammelgruben ist nicht erlaubt. Anfallende Niederschlagswasser sind als Oberflächenwasser, in Sickerdränagen oder Sickerschächten zu versickern. Für alle neuen Bauvorhaben im Plangebiet ist die Einholung einer wasserbehördlichen Erlaubnis für Niederschlagswasserversickerung einzuholen.

4.6

Entlang des Lupenbachs ist ein ab Böschungsoberkante 5 m breiter Gewässerschutzstreifen vorgeschrieben. In diesem Bereich sind jegliche Bau- oder Veränderungsmaßnahmen untersagt.

Pkt. 5 „Nachrichtliche Übernahme“ wird in „Nebenbestimmungen“ geändert.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretersitzung vom 29.09.2015 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch die Veröffentlichung im "Malchiner Generalanzeiger" am 17.10.2015 .

Basedow, am

Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB am 12.10.2015 beteiligt worden.

Basedow, am

Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung Basedow hat am 01.12.2015 den Entwurf der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung bestimmt. Der Entwurf der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 04.01.2016 bis einschließlich 05.02.2016 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 12.12.2015 im „Malchiner Generalanzeiger“ ortsüblich bekanntgemacht worden. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Basedow, am

Bürgermeister

4. Der Entwurf der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 ist nach der öffentlichen Auslegung auf Beschluss der Gemeindevertretung Basedow vom 12.04.2016 geändert worden und zur erneuten öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung bestimmt worden. Der geänderte Entwurf hat vom 30.05.2016 bis einschließlich 01.07.2016 öffentlich ausgelegen, die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Basedow, am

Bürgermeister

- 5. Die Gemeindevertretung Basedow hat am ... die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Die Gemeinde-vertretung Basedow hat am ... die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 beschlossen.

Basedow, am

Bürgermeister

- 6. Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 wird hiermit ausgefertigt.

Basedow, am

Bürgermeister

- 7. Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann, erfolgte am durch Veröffentlichung im

Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Basedow, am

Bürgermeister

MASSNAHME / GEMEINDE

SATZUNG

DER GEMEINDE 17139 BASEDOW ÜBER DIE ERSTE ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANS NR. 2 "CAMPINGPLATZ SEEDORF"

PLANVERFASSER



TELEFON
FAX
E-MAIL

039957 - 29139
039957 - 29486
post@baubuero-heber.de

PLANNUMMER

001-A

PLANDATUM

27.10.2015

ÜBERARBEITUNG VOM

22.03.2016

GEÄNDERT

03.08.2016

FORMAT DIN A

Gemeinde Basedow

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte



SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLAN NR. 2 „CAMPINGPLATZ SEEDORF“ DER GEMEINDE BASEDOW

Begründung zur Satzung

gem. §2A und §9 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen / Geltungsbereich
2. Inhalt der 1.Änderung
- 3 Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange
- 4 Hinweise aus der Beteiligung zum Entwurf der 1 .Änderung des B-Planes Nr.2
- 5 Anlagen:
 - Anlage 1: Übersichtsplan Geltungsbereich Blatt 1
 - Aktueller Katasterauszug Blatt 2

Erarbeitet im Einvernehmen mit der Gemeinde Basedow

Sachverständiger für Bauwesen
Lutz Heber
Bauplaner – Bausachverständige – Immobiliengutachter
Seedorf 30
17139 Basedow OT Seedorf

Basedow OT Seedorf, am 17.09.2016

1. Vorbemerkungen / Geltungsbereich

Die Gemeinde Basedow hat in den Jahren 2005 - 2007 für das Gebiet des Campingplatz Seedorf den Bebauungsplan Nr.2 „Campingplatz Seedorf“ aufgestellt. Mit der Aufstellung wurde Baurecht geschaffen für die Errichtung von 2 Sanitärgebäuden und einem Gerätelager. Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes wurde begonnen.

Durch Umstrukturierung und Änderung des Campingplatzkonzeptes ist die Errichtung des zweiten Sanitärgebäudes nicht mehr nötig. Statt dessen soll ein Mehrzweckgebäude mit Verkauf, Bistro, Rezeption und Trocken- und Aufenthaltsraum für Fahrradfahrer errichtet werden. Zusätzlich sollen max. 6 nichtmassive Übernachtungshütten errichtet werden.

Gemäß den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes ist eine Bebauung mit einem Mehrzweckgebäude und 6 nichtmassiven Übernachtungshütten nicht zulässig; der Bebauungsplan bedarf einer Änderung.

Mit dem Aufstellungsbeschluss vom 29.09.2015 hat die Gemeinde Basedow gem. § 11 BauGB beschlossen, dass der Bebauungsplan Nr.2 „Campingplatz Seedorf“ in einem 1. Änderungsverfahren geändert werden soll. Der Geltungsbereich der 1.Änderung umfasst den Geltungsbereich der rechtskräftigen Satzung über den B-Plan. Geändert werden soll die Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung in Bezug auf die Anzahl und die Art der zugelassenen zu errichtenden Gebäude.

Die Festsetzungen der Punkte 1.1 und 1.2 im Teil B (Textlicher Teil) des Bebauungsplan Nr. 2 „Campingplatz Seedorf“ bezüglich der Zulässigkeit und Grundflächen von Gebäuden soll zurück genommen werden und neu vorgegeben werden.

Die Gemeindevertretung Basedow hat in ihrer Sitzung am 12.04.2016 beschlossen, dass der Bebauungsplan im Rahmen des laufenden 1. Änderungsverfahrens für den Bereich der Flurstücke 57/1, 58/1 und 60/3 der Flur 10 der Gemarkung Basedow so zu ändern ist, dass eine Nutzungsänderung der vorhandenen baulichen Anlagen (altes Imbissgebäude) zu einer Ferienwohnung möglich ist. Diese Änderung ist ausschließlich in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen. Außerdem hat die Gemeindevertretung Basedow beschlossen, dass der überarbeitete Entwurf der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Campingplatz Seedorf“ der Gemeinde Basedow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) einschließlich der Begründung erneut öffentlich auszulegen ist sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, erneut zu beteiligen sind. Nach der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, kann eine Nutzungsänderung des vorhandenen alten Imbissgebäudes in eine Ferienwohnung nicht vorgenommen und nicht in den B-Plan eingearbeitet werden.

Rechtsgrundlage für die 1.Änderung ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), das durch Artikel 118 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I, S. 1474) geändert worden ist .

Die geplante Änderung ist bezüglich Inhalt und Umfang gering, Grundzüge der Planung sind nicht

betroffen. Durch die 1.Änderung wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet und es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in §1 Abs.6 Nr.7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Natura 2000-Gebiete). Da es sich bei dem im Plangebiet betriebenen Campingplatz um einen nicht ganzjährig betriebenen Campingplatz handelt, ist das Vorhaben gem. §3b i.V.m. Anlage 1 „UVP-pflichtige Vorhaben“ des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz UVPG nicht als prüfpflichtig einzuordnen.

Gemäß § 13 Abs. 1 BauGB kann die Gemeinde das vereinfachte Verfahren anwenden.

2. Inhalt der 1 .Änderung

Das Plangebiet „Campingplatz Seedorf“ liegt östlich des Dorfes Seedorf zwischen dem Wald und dem großen Seedorfer Strand am Malchiner See. Auf dem Plangebiet ist bereits das Gerätelager und ein Sanitärgebäude, wie im Bebauungsplan Nr. 2 vorgegeben, errichtet.

Die Gemeinde Basedow hat in Zusammenarbeit mit dem Vorhabensträger die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr.2 geprüft und festgestellt, dass eine Änderung der Punkte 1.1 und 1.2 Teil B (Textlicher Teil) des Bebauungsplans Nr. 2 in Bezug auf die Zulässigkeit von Gebäuden und deren Grundflächen vorgenommen werden soll.

In der rechtskräftigen Satzung über den B-Plan Nr.2 ist festgesetzt:

1.1)

Zulässig sind innerhalb der angegebenen Flächen F I und F II 198 Caravans, Wohnmobile, Zelte und bewegliche Unterkünfte. Zusätzlich sind auf der Fläche F II 2 Sanitärhäuser und ein Gerätelager, mit einer Gebäudefirsthöhe von maximal 5,0 m über AP 12 (§ 10 Abs. 2 und 5 BauNVO) als Einzelgebäude zulässig. Die vorhandene Zeltplatzrezeption sowie das vorhanden Imbissgebäude mit Toilettengebäude werden erhalten.

1.1 wird wie folgt geändert:

Zulässig sind innerhalb der angegebenen Flächen F I und F II 98 Caravans, Wohnmobile, Zelte sowie bewegliche Unterkünfte. Zusätzlich ist auf der Fläche F II ein Sanitärhaus, ein Mehrzweckgebäude mit Campingplatzversorgung und Rezeption mit Gerätelager sowie 6 Übernachtungshütten mit einer Gebäudefirsthöhe von maximal 5,0 m über AP 12 (§ 10 Abs. 2 und 5 BauNVO) als Einzelgebäude zulässig. Die vorhandene Zeltplatzrezeption sowie das vorhandene Toilettengebäude und ehemaligen Postgebäude werden erhalten.

1.2)

Die Grundfläche eines Sanitärgebäudes darf 160 m² und die des Gerätelagers 50 m² nicht überschreiten.

1.2 wird wie folgt geändert:

Die Grundfläche des Sanitärgebäudes darf 160 m², des Mehrzweckgebäudes 160 m², jeder einzelnen Übernachtungshütte 30 m² und die des Gerätelagers 50 m² nicht überschreiten. Die Übernachtungshütten dürfen nur mit Wohnräumen und dazugehörigem Sanitärraum ausgestattet werden.

Mit der 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Campingplatz Seedorf" werden die in der Planzeichnung getroffene Festsetzungen nicht geändert.

3 Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange

Ein Bebauungsplan ist unwirksam, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegen stehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des §44 Abs. 1 und 67 BNatSchG ergeben. Daher muss die planende Gemeinde die artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG in ihre bauleitplanerischen Überlegungen einbeziehen.

Um nicht die Planrechtfertigung nach §1 Abs. 3 BauGB durch „Vollzugsunfähigkeit“ zu verlieren, muss die Gemeinde bei der Planaufstellung vorausschauend ermitteln und bewerten, ob die vorgesehenen planerischen Festsetzungen einen artenschutzrechtlichen Konflikt entstehen lassen können, der die Vollzugsfähigkeit dauerhaft unmöglich erscheinen lässt.

Im Ergebnis der Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange wird festgestellt, dass die Änderung bezüglich der Zulässigkeit und Grundflächen von Gebäuden im Plangebiet die Verbotstatbestände des §44 Abs.1 BNatSchG nicht erfüllt.

4 Hinweise aus der Beteiligung zum Entwurf der 1 .Änderung des Bebauungsplans Nr.2 „Campingplatz Seedorf“

4.1 Naturschutz / Landschaftspflege

Die Baufeldfreimachung hat zum Schutz von Bodenbrütervogelarten ausschließlich in der Zeit zwischen dem 01.September und 15. März zu erfolgen.

4.2 Wasserwirtschaft / Gewässerschutz

Die Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser ist in abflusslose Schmutzwassersammelgruben nicht erlaubt. Anfallende Niederschlagswasser sind als Oberflächenwasser, in Sickerdränagen oder Sickerschächten zu versickern. Für alle neuen Bauvorhaben im Plangebiet ist die Einholung einer wasserbehördlichen Erlaubnis für Niederschlagswasserversickerung einzuholen. Entlang des Lupenbachs ist ein ab Böschungsoberkante 5 m breiter Gewässerschutzstreifen vorgeschrieben. In diesem Bereich sind jegliche Bau- oder Veränderungsmaßnahmen untersagt.

4.3 Denkmalschutz

Im Gebiet des Vorhabens ist ein Bodendenkmal bekannt (siehe Bebauungsplan). Die Genehmigung des Vorhabens wird an die Einhaltung der Bedingungen gemäß B-Plan Nr. 2 „Campingplatz Seedorf“ Pkt. 5 „Nachrichtliche Übernahme“ gebunden. Der Wortlaut im Pkt.5 „Nachrichtliche Übernahme“ wird in „Nebenbestimmungen“ geändert.

4.4 Telekommunikation

Die Überbauung von Telekommunikationslinien ist nicht gestattet. Die Kabelschutzanweisungen der Deutschen Telekom AG sind zu beachten.

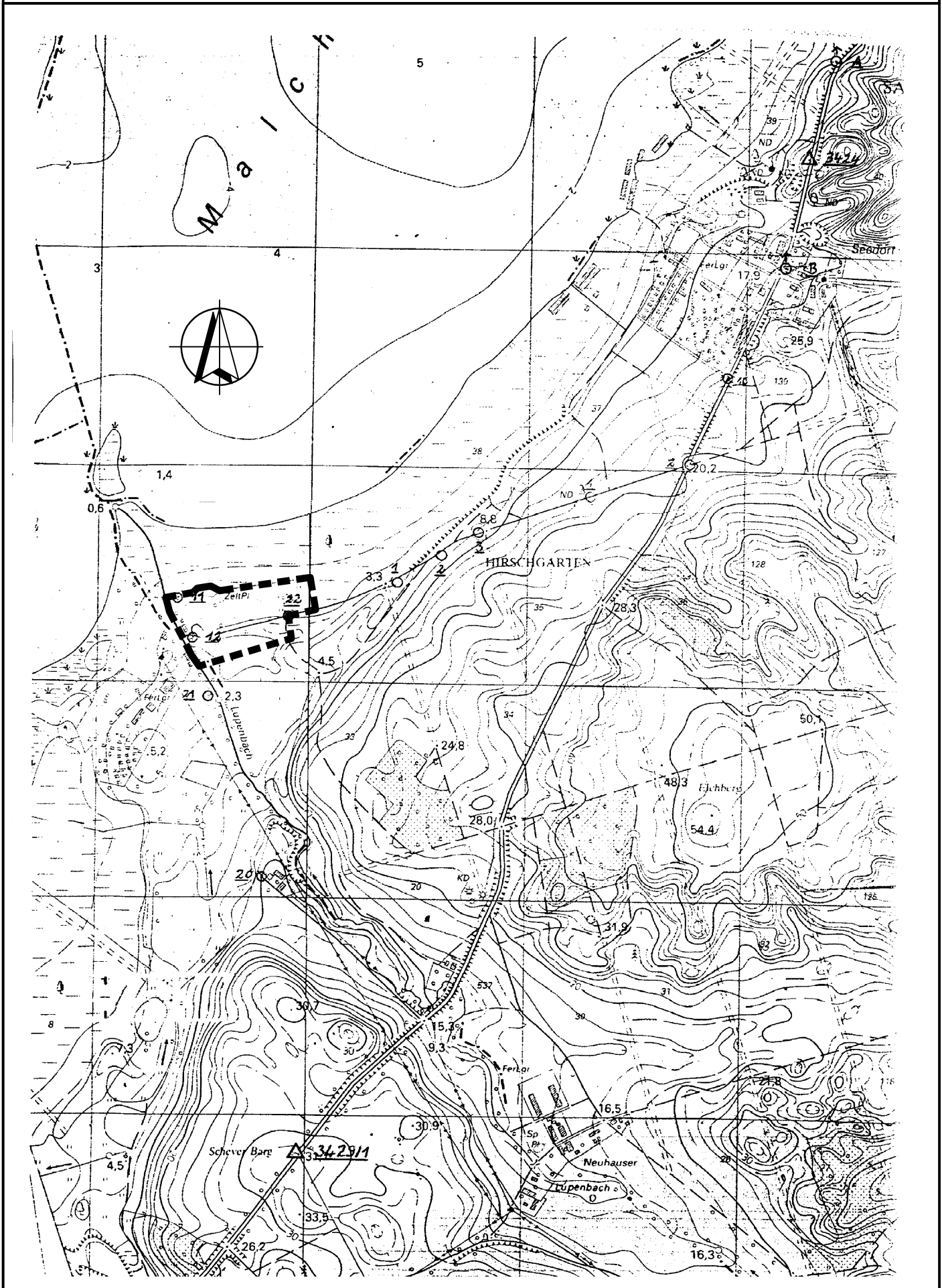
4.5 Stromversorgung

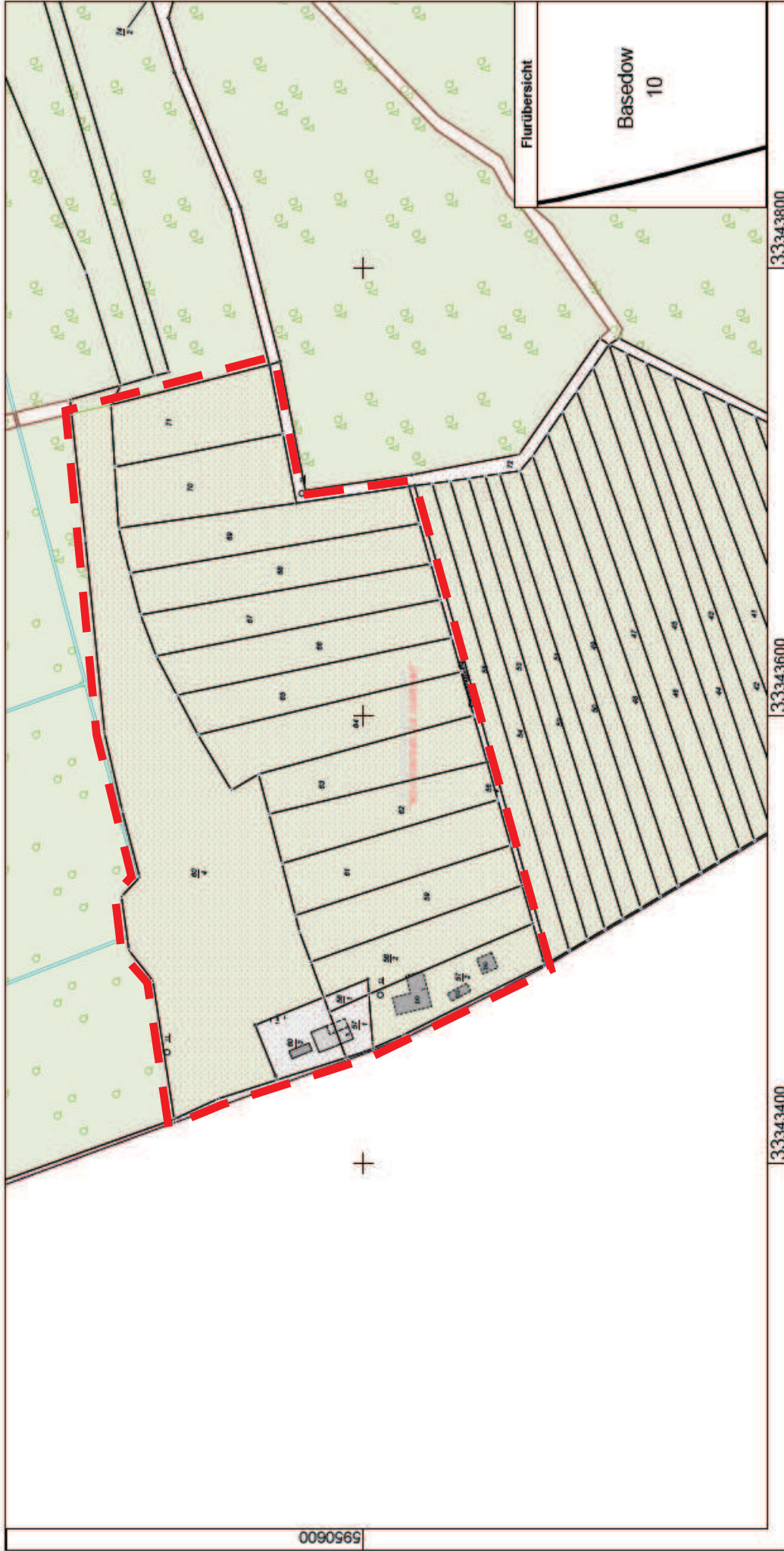
Im Bereich des Vorhabens befinden sich Elt.-Verteilungsanlagen. Die Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Verteilungsanlagen der E.DIS AG sind zu beachten

Übersichtsplan (ohne Maßstab)

1. Änderung Bebauungsplan "Campingplatz Seedorf"

22.03.16 Blatt 01





0090600

33343800

33343600

33343400

Maßstab 1 : 2500



Kataster- und Vermessungsamt für den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
 Platanenstr. 43
 17033 Neubrandenburg

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte MV 1:2500

Erstellt am 17.03.2016

Gemarkung: Basedow (133818)
 Flur: 10
 Flurstück: 63

Kreis: Landkreis Meckl. Seenplatte
 Gemeinde: Basedow (13071007)
 Lage: An Gemarkung Rothenmoor

© Vermessungs- und GeoInformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern
 Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder
 Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und
 GeoInformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen zu
 innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch
 (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V). Der Gebäudebestand wurde örtlich nicht überprüft.
 Die Darstellungen sind u.a. aus der Digitalisierungsgrundlage abgeleitet und weisen
 daher Ungenauigkeiten auf. Die Karte ist somit nur bedingt für
 technische Anforderungen geeignet.